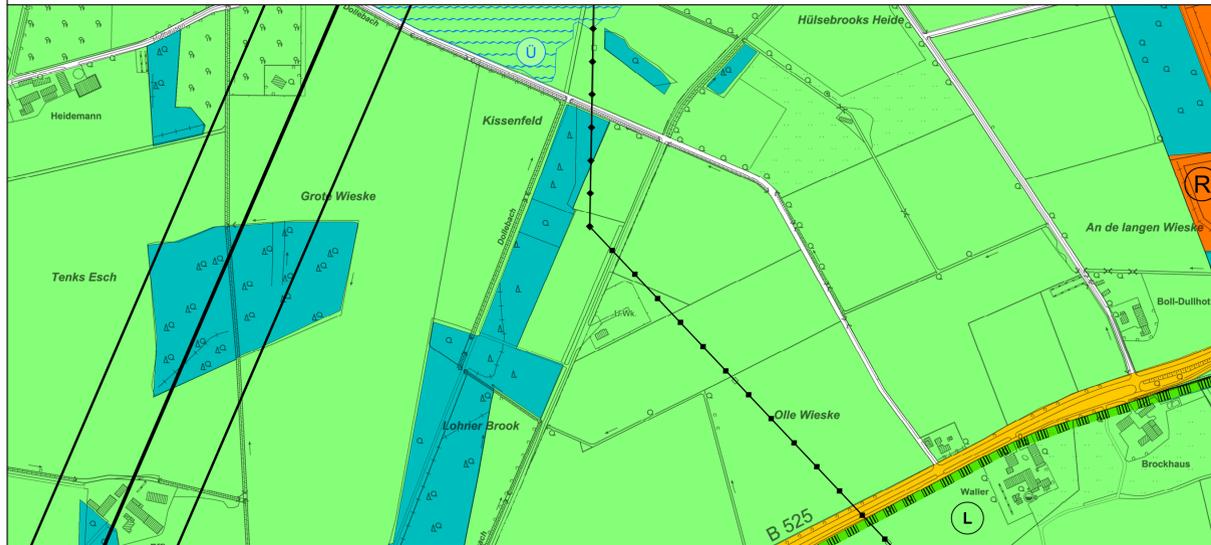


Sondergebiet Holthausen - bisherige FNP-Darstellung



Sondergebiet Holthausen - geänderte FNP-Darstellung



Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Velen hat am gem. § 2 (1) BauGB beschlossen, das Verfahren zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am gem. § 2 (1) S. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Velen, den

(Bürgermeisterin)

Der Rat der Stadt Velen hat am gem. § 3 (2) S. 6 BauGB die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und die Feststellung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen, der gem. § 5 (5) BauGB eine Begründung beigefügt ist, beschlossen.

Velen, den

(Bürgermeisterin)

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom AZ wird für die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen und der dazu gehörigen Begründung die Genehmigung erteilt.

Münster, den

Bezirksregierung Münster
Im Auftrag

Die Stadt Velen hat die Öffentlichkeit frühzeitig über die Allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung vom unterrichtet und ihr in der Zeit vom bis Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Velen, den

(Bürgermeisterin)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltsprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert.

Velen, den

(Bürgermeisterin)

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen ist der Bezirksregierung am gem. § 6 (1) BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden. Über die in § 3 (2) S. 8 BauGB genannten nicht berücksichtigten Stellungnahmen hinaus sind sämtliche Stellungnahmen beigefügt worden und die Stadt Velen hat mit dem Antrag auf Genehmigung und seinen Anlagen Stellung genommen. Die Bezirksregierung hat mit Schreiben vom gem. § 6 (4) BauGB die Genehmigung erteilt.

Velen, den

(Bürgermeisterin)

Der Rat der Stadt Velen hat am den Entwurf der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen mit dem Begründungsentwurf gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB bestimmt.

Velen, den

(Bürgermeisterin)

Die Erteilung der Genehmigung ist am gem. § 6 (5) S. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung ist gem. § 6 (5) S. 3 BauGB darauf hingewiesen worden, wo die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf die Vorschriften des § 215 (1) BauGB und des § 7 (6) GO NW hingewiesen worden. Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen ist am gem. § 6 (5) S. 2 BauGB wirksam geworden.

Velen, den

(Bürgermeisterin)

Die Bezirksregierung Münster ist mit Schreiben vom über die Wirksamkeit der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen unterrichtet worden. Ein Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung nach § 6 (5) Satz 1 BauGB, die am durchgeführt worden ist, wurde beigefügt.

Velen, den

(Bürgermeisterin)

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

Borken, den

(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

Velen, den

(Bürgermeisterin)

Hinweise

1. Altlasten

Für die Plangebiete sind keine Altlasten und Altlastenverdachtsflächen sowie Bodenverunreinigungen bekannt. Es sind keine Flächen aus den Plangebieten im Altlastenkataster verzeichnet. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten auf (z. B. bisher unentdeckte Kontaminationen), ist umgehend die Fachabteilung Abfall, Abwasser und Bodenschutz in der Fachinheit Natur und Umwelt beim Kreis Borken (Tel. 02861 / 681-7074) zu benachrichtigen.

2. Denkmalschutz

Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Ton-scherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), ist gemäß des nord-rhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung sofort der Stadt Velen (Tel. 02863 / 926-0) oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251 / 591-8911) anzuzeigen und die Entdeckungstätte bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3.634) in der jeweils gültigen Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3.786), geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I, Nr. 176 S. 6)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1.802, 1.807)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW, S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW, S. 1.172)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW, S. 444)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NW, S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW, S. 741)

Die Stadt Velen sieht für das hier geplante Sondergebiet ausdrücklich eine Nutzung als Rotor-außerhalb-Fläche vor, sodass die Rotorblätter von Windenergieanlagen nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen.

Planzeichen

Geltungsbereich der Änderung

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie, nachrangig Fläche für die Landwirtschaft

Sonstiges Sondergebiet

Regenwasserrückhaltebecken / Muldenversickerung

Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 (2) Nr. 3 u. (4) BauGB)

Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße

Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 5 (2) Nr. 9 a, b BauGB)

Fläche für die Landwirtschaft

Fläche für Wald

Nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

Landschaftsschutzgebiet

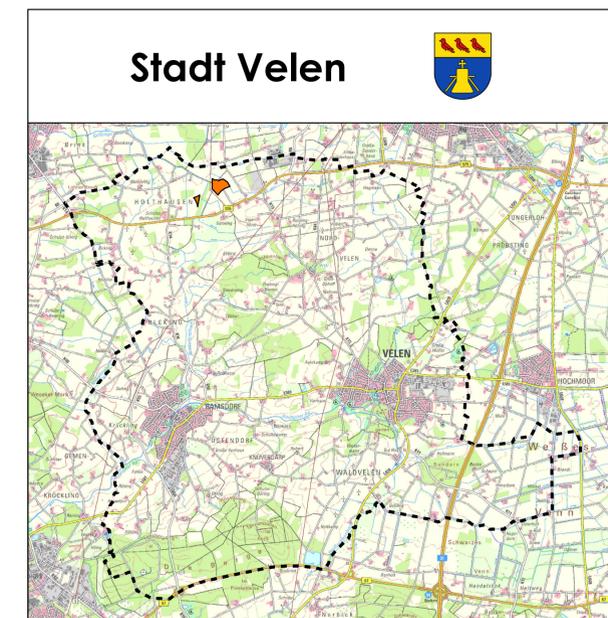
110 kV-Elektrofreileitung (Schutzbereich beidseits 16,0 m)

Richtfunkstrecke mit beidseits 100,0 m Schutzstreifen

gesetzlich festgestelltes Überschwemmungsgebiet

Verfahrensstand: Fassung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Planungsstand: 25.07.2025



39. Änderung des Flächennutzungsplanes Velen „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie“

Maßstab: 1 : 5.000
1 : 75.000 (Übersicht)

Weil Winterkamp Knopp
Partnerschaft für Umwelplanung
Malkenstraße 5 48231 Warendorf
Tel. (02581) 93660 Fax (02581) 93661
info@vrwkumwelplanung.de